



# **EgliFilm AG | Allgemeine Geschäftsbedingungen**

April 2010

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der EgliFilm AG

**Die nachstehenden Geschäftsbedingungen sind massgebend für alle uns zur Ausführung übertragenen Auftragsleistungen. Jede Auftragserteilung gilt somit gleichzeitig als Anerkennung unserer Geschäftsbedingungen und der vorliegenden Preisliste, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.**

### **Bestätigung bestehender Gesetzeskonformität hinsichtlich Urheberrechte/Eigentumsrechte**

Der Auftraggeber bestätigt der EgliFilm AG mit der Auftragserteilung, dass die Ausführung der ihr übertragenen Arbeiten weder mit gesetzlichen Vorschriften noch mit behördlichen Anordnungen im Widerspruch stehen. Weiter bestätigt der Auftraggeber mit der Auftragserteilung, dass er über das Verfügungsrecht und das Kopierrecht der angelieferten Materialien verfügt. Der Auftraggeber stellt die Beauftragte von Ansprüchen Dritter frei.

### **Preisberechnung**

Soweit die Preise nach Meterzahl oder Minuten berechnet werden, ist die von uns mittels unserer Massapparate festgestellte Zahl massgebend. Massabweichungen sind unvermeidlich und werden nicht berücksichtigt. Entwickelte oder kopierte Allongen werden mitgerechnet. Für nicht in Anspruch genommene, fest gebuchte Termine, die nicht anderweitig belegt werden konnten, wird dem Auftraggeber die Auftragssumme unter Abzug allfälliger Einsparungen berechnet.

### **Preise und Zahlungskonditionen**

Telefonische Preisankünfte sowie Termine haben erst nach deren schriftlichen Bestätigung Gültigkeit. Skonti oder sonstige Abzüge werden nur gewährt, sofern sie schriftlich vereinbart wurden.

Es gelten die per Offerte vereinbarten Zahlungskonditionen. Nach zweimaliger, erfolgloser Zahlungsaufforderung werden die Debitorenforderungen an ein namhaftes Inkassobüro übergeben. Die daraus entstandenen Kosten werden vollumfänglich dem Schuldner belastet. Bei Zahlungsverzug wird ein Verzugszins in Rechnung gestellt. Dieser berechnet sich aus dem aktuellen Kontokorrentzinsatz zuzüglich 1%.

### **Beizug Dritter**

Die Beauftragte ist berechtigt, den Auftrag ganz oder teilweise durch Dritte ausführen zu lassen.

### **Lieferung**

Die Beauftragte wird immer bemüht sein, die von ihr genannten und sorgfältig berechneten Lieferfristen auch bei Auftreten von nicht voraussehenden Schwierigkeiten einzuhalten. Sie kann dafür keine Gewährleistung übernehmen und lehnt jedwelche Haftung ab. Dies gilt im Besonderen auch für Fälle von höherer Gewalt und für Streiks. Die Einhaltung von Lieferfristen setzt auch voraus, dass der Auftraggeber seine allfälligen Obliegenheiten erfüllt. Sendungen vom und zum Auftraggeber gehen auf seine Gefahr und zu seinen Lasten.

### **Vorzeitige Fälligkeit**

Unsere Gesamtforderungen werden vorzeitig fällig bei: Vertragsverletzungen, Änderung der Firmenverhältnisse oder wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Auftraggebers; insbesondere bei: Zahlungsverzug oder Verzug hinsichtlich anderer Verpflichtungen, Nichteinlösen bzw. Protest von Checks oder Wechseln, Zahlungsunfähigkeit, Konkurs- und Vergleichsverfahren sowie Verlust der Geschäfts- oder Verfügungsfähigkeit.

### **Aufbewahrung**

Die kostenlose Aufbewahrung der Kopierunterlagen für Film und Video erstreckt sich auf maximal 6 Monat, für DVD Material einen Monat. Eine darüberhinausgehende Lagerung erfolgt gegen Lagergebühren und auf Gefahr des Auftraggebers. Es ist ausdrücklich Sache der Auftraggeber das bei uns aufbewahrte Material zu versichern.

### **Materialverwertung**

Wir behalten uns das Recht vor, über alles Material, das mehr als ein Jahr bei uns liegt, zu verfügen oder es zu vernichten, sofern der Auftraggeber das Material nicht innert Monatsfrist, nachdem wir ihn schriftlich aufgefordert haben, zurückzieht. Ferner behalten wir uns das Recht vor, über alles Material zu verfügen oder dasselbe zu vernichten, wenn der bei uns registrierte Besitzer an der letzten uns bekannten Postadresse nicht mehr erreichbar ist und über drei Jahre nicht mehr in Geschäftsverbindung mit uns stand.

### **Haftung**

EgliFilm AG garantiert die sorgfältige Besorgung der ihr übertragenen Geschäfte. Sollten die ausgeführten Arbeiten dennoch Mängel aufweisen, so gewährt der Auftraggeber der Beauftragten das Recht, die Mängel innert angemessener Frist zu beheben. Für den Fall, dass sie hierzu nicht in der Lage ist, beschränkt sich die Haftung der Beauftragten auf den Ersatz der verlorengegangenen oder beschädigten Trägermaterialien. Die Geltendmachung des Nachbesserungsrechtes setzt voraus, dass der Auftraggeber seiner nachfolgenden, vertraglichen Rügeobliegenheit pflichtgemäss nachkommt.

Über das Nachbesserungsrecht hinausstehende Rechtsansprüche (wie z.B. Preisminderungs- oder Schadenersatzanspruch) stehen dem Auftraggeber nicht zu. Insbesondere kann die Beauftragte keine Haftung für beim Auftraggeber oder bei Dritten (als Folge von Verspätung, Produktionsausfall oder von Inanspruchnahme durch Dritte etc.) eintretende Vermögensschäden übernehmen. Ebenso wenig kann für irgendwelche Mängel beim angelieferten Bild- und Tonmaterial und deren Auswirkung auf das Arbeitsergebnis die Haftung übernommen werden. Sendungen von und zur Beauftragten erfolgen auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers. Das gilt auch für allfällige Zwischenlagerungen bei der Beauftragten. Das Film-, Ton-, Video- und Datenmaterial ist von der Beauftragten nicht versichert, weshalb es Sache des Produzenten oder Eigentümers des Materials ist, alle möglichen Risiken versicherungstechnisch abzudecken.

### **Reklamation/Mängelrüge**

Beanstandungen, die mehr als acht Tage nach erfolgter Lieferung bzw. Rechnungserhalt bei der Beauftragten eintreffen, können nicht mehr berücksichtigt werden. Reklamationen müssen schriftlich, geltend gemacht werden unter gleichzeitiger Beilage der beanstandeten Waren.

**Eigentumsvorbehalt**

Die Beauftragte behält sich ausdrücklich an sämtlichen von ihr gelieferten Produkten/Arbeiten bis zum Eingang des vollen Rechnungsbetrages das Eigentumsrecht vor. Sie ist berechtigt und vom Auftraggeber ermächtigt, eine entsprechende Eintragung im zuständigen Eigentumsvorbehalts-Register zu veranlassen. Weiter behalten wir uns vor, zur Sicherung unserer Forderungen bearbeitete Kopierunterlagen des Auftraggebers zurückzubehalten.

**Retentionsrecht**

Die Beauftragte behält sich zur Sicherung ihrer Forderung des Weiteren das Retentionsrecht im Sinne von Art. 895 ZGB vor.

**Verrechnungsausschluss**

Der Auftraggeber verzichtet für Forderungen, die der Beauftragten aus diesem Vertragsverhältnis zustehen, zum voraus auf die Verrechnung (Art. 126 OR).

**Schriftenerfordernis für Abänderungen**

Jede individuelle Abrede, jede Abänderung oder Ergänzung dieses Vertragsverhältnisses bedarf zu ihrer Gültigkeit der Schriftlichkeit.

**Anwendbares Recht**

Das vorliegende Auftragsverhältnis untersteht ausschliesslich schweizerischem Recht.

**Gerichtsstand**

Für alle sich aus den Geschäfts- und Rechtsbeziehungen zwischen der EgliFilm AG und den Kunden ergebenden oder im Zusammenhang mit ihnen entstandenen Streitigkeiten oder Ansprüchen gilt der Gerichtsstand Zürich als vereinbart.